

Delegationsregeln gelten auch in Pflegeeinrichtungen!

Werden neben Zahnmedizinerinnen auch nichtapprobierte Mitarbeiter/-innen (ZH, ZFA, ZMP, DH) in der Pflegeeinrichtung tätig, sind auch hier die Bestimmungen des Zahnheilkundengesetzes, insbesondere des § 1 Absatz 5, **zwingend zu beachten**.

Diese Norm erlaubt nur ein Tätigwerden der Mitarbeiter/-innen **unter Aufsicht** und Anleitung eines Zahnarztes bzw. einer Zahnärztin. Ebenso hat der Zahnarzt / die Zahnärztin die delegierte Arbeit nach Abschluss zu kontrollieren. Folglich dürfen die Mitarbeiter/-innen in den Pflegeeinrichtungen **keine** Prophylaxeaufgaben wahrnehmen, **ohne** dass ein Zahnmediziner vor Ort ist!